

2. AUSSENBEREICHSSATZUNG

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB erlässt die Gemeinde Drachselsried folgende Außenbereichssatzung:

AUSSENBEREICHSSATZUNG „POSCHINGERSTRASSE “

§ 1 Geltungsbereich

Der bebaute Bereich im Außenbereich betrifft die Teilflächen der Flurnummern 67/, 67/2, 67/6, 67/7, 71/3, 71/4, 71/6, 71/7, 71/8 und 2150 der Gemarkung Drachselsried, Gemeinde Drachselsried.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M 1:1.000. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben (§ 29 BauGB) sowie kleinen handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 34 BauGB.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

Die grünordnerischen Festsetzungen gelten für die Flurnummer 67/2.

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke werden als Grünfläche gärtnerisch angelegt und unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung wie Zufahrten/Zugänge benötigt werden. Die gesamte versiegelte Fläche ist zu minimieren. Alle Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten. Von den Bauflächen sind mind. 15% im Sinne der Pflanzenliste gärtnerisch als Pflanzflächen anzulegen. Arten und Qualitäten der Pflanzen sind gemäß der Pflanzenliste auszuwählen. Pro 400m² Grundstücksfläche ist ein Baum I. oder II. Ordnung zu pflanzen. Fremdländische Koniferen, wie Thujen oder Scheinzypressen bzw. züchterisch beeinflusste Gehölze wie Trauer-, Hänge- und Säulenformen sind für den Ortsrand und angrenzend an den Straßenbereich nicht zulässig.

Für freiwachsende Pflanzungen werden grünlaubige, standortgerechte Gehölzarten verwendet, deren Endhöhe mind. 2.5 Meter beträgt.

Folgende Baumarten und Qualitäten sind zu pflanzen:

Bäume I. Ordnung, Mindestqualität:

Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14/16 cm

Acer platanoides Spitzahorn Quercus robur Eiche Acer pseudoplatanus Bergahorn Tilia cordata Winter-Linde Fraxinus excelsior Gemeine Esche Tilia platyphyllos Sommer-Linde

Bäume II. Ordnung, Mindestqualität:

Hochstamm/Halbstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14/16 cm

Prunus avium Vogelkirsche Sorbus aucuparia Vogelbeere Apfel Obstgehölz Pflaume Obstgehölz Kirsche Obstgehölz Haferpflaume Obstgehölz

Flächenversiegelung, Versickerung von Oberflächenwasser:

Die Versiegelung von nicht überbauten Flächen ist zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushalts auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. KFZ-Stellplätze, Terrassen und Wege um das Gebäude sind wasser- und luftdurchlässig in Ober- und Unterbau zu gestalten z. B. aus Pflaster mit wasserdurchlässiger Fuge oder aus wassergebundener Decke. Nicht verschmutztes Dachflächenwasser und Hofflächenwasser sind, soweit bodentechnisch möglich, breitflächig, wenn dies nicht möglich ist, linienhaft in Mulden auf dem betroffenen Grundstück zurückzuhalten bzw. zu versickern.

§ 4 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung in der Fassung vom tritt am Tag der Bekanntmachung am in Kraft.

Gemeinde Drachselsried, den

.....
Johannes Vogl, 1. Bürgermeister